

Wahrnehmung humanitärer Aufgaben behindert beziehungsweise daran gehindert wird;

18. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

19. *bekundet ihre Besorgnis* über das fortgesetzte Vorkommen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs in humanitären Krisen, betont, dass alle Mitarbeiter von humanitären Organisationen und Friedenssicherungseinsätzen den höchsten Ansprüchen in Bezug auf ihr Verhalten und ihre Rechenschaftspflicht gerecht werden müssen, und ersucht den Generalsekretär, über die Maßnahmen, die unter anderem zur Weiterverfolgung des von dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuss ausgearbeiteten Aktionsplans zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen¹⁶⁹ ergriffen wurden, sowie über die Anwendung des Bulletins des Generalsekretärs zu besonderen Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch¹⁷⁰ Bericht zu erstatten;

20. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Fortschritten der Geber bei der Verbesserung ihrer Grundsätze und Praktiken eines guten Geberverhaltens, namentlich im Rahmen der Initiative "Gutes humanitäres Geberverhalten", und fordert die Geber auf, weitere Schritte zur Verbesserung ihrer Grundsätze und Praktiken in Bezug auf die humanitäre Hilfe zu ergreifen;

21. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Transparenz und die Verlässlichkeit der Ermittlungen des humanitären Bedarfs weiter zu verbessern;

22. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seine Berichterstattung über humanitäre Nothilfe, namentlich bei Naturkatastrophen, weiter zu verbessern;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2005 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/142

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.17/Rev.1 und Add.1,

in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bangladesch, China, Costa Rica, Dschibuti, Ecuador, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kap Verde, Kasachstan, Malaysia, Marokko, Pakistan, Panama, Sudan, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tunesien.

59/142. Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷¹ verkündeten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

unterstreichend, wie wichtig es ist, Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter den Menschen in all ihrer religiösen, weltanschaulichen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu fördern, und daran erinnernd, dass sich alle Staaten nach der Charta verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

erklärend, dass der interreligiöse Dialog fester Bestandteil der Bemühungen ist, die gemeinsamen Werte, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷² zum Ausdruck kommen, in praktische Maßnahmen umzusetzen, insbesondere der Bemühungen, eine Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen den Kulturen zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/128 vom 19. Dezember 2003 sowie ihre Resolution 57/6 vom 4. November 2002, in der sie die Mitgliedstaaten bat, ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auszuweiten, und andere einschlägige Resolutionen,

Kenntnis nehmend von verschiedenen Initiativen zur Förderung von Verständigung, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur und feststellend, dass die Islamische Gipfelkonferenz auf ihrer vom 16. bis 18. Oktober 2003 in Putrajaya (Malaysia) abgehaltenen zehnten Tagung das Konzept der "aufgeklärten Mäßigung" befürwortete, das die Grundsätze der Förderung des menschlichen Wohls, der Freiheit und des Fortschritts auf der ganzen Welt, der Schaffung von Harmonie und Verständigung zwischen allen Völkern und des Trachtens nach einer friedlichen Regelung von Konflikten und Streitigkeiten umfasst,

mit Befriedigung hinweisend auf die Verkündung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen¹⁷³, eingedenk des wertvollen Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

¹⁷¹ Resolution 217 A (III).

¹⁷² Siehe Resolution 55/2.

¹⁷³ Resolution 56/6.

¹⁶⁹ Siehe A/57/465, Anlage I.

¹⁷⁰ ST/SGB/2003/13.

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt¹⁷⁴ der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die darin enthaltenen Grundsätze,

betonend, dass es geboten ist, Freiheit, Gerechtigkeit, Demokratie, Toleranz, Solidarität, Zusammenarbeit, Pluralismus, Achtung vor der kulturellen, religiösen oder weltanschaulichen Vielfalt, Dialog und Verständigung als wichtige Bausteine des Friedens auf allen Ebenen der Gesellschaft sowie zwischen den Nationen zu stärken, und in der Überzeugung, dass die Leitgrundsätze der demokratischen Gesellschaft von der internationalen Gemeinschaft aktiv gefördert werden müssen,

bekräftigend, dass die freie Meinungsäußerung, der Medienpluralismus, die Mehrsprachigkeit, der gleiche Zugang zur Kunst und zu wissenschaftlichem und technologischem Wissen, auch in digitaler Form, sowie die Möglichkeit aller Kulturen, Zugang zu Ausdrucks- und Verbreitungsmitteln zu erhalten, die kulturelle Vielfalt garantieren und dass bei der Gewährleistung des freien Flusses von Ideen in Wort und Bild sorgfältig darauf zu achten ist, dass alle Kulturen zu Wort kommen und Gehör finden können,

in Anerkennung aller vom System der Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen unternommenen Anstrengungen zur Förderung der Verständigung, der Toleranz und der Freundschaft zwischen den Menschen in all ihrer kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und sprachlichen Vielfalt, einschließlich der von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur ergriffenen Initiative, das Jahr 2006 zum Internationalen Jahr des globalen Bewusstseins und der Ethik des Dialogs zwischen den Völkern auszurufen¹⁷⁵,

höchst beunruhigt darüber, dass ernste Fälle von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist, in vielen Teilen der Welt zunehmen und die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

die Auffassung vertretend, dass Toleranz für kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt sowie der Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständnis und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Ausprägungen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

hervorhebend, dass die Bekämpfung von Hass, Vorurteilen, Intoleranz und Stereotypisierung auf Grund der Religion oder der Kultur eine bedeutende globale Herausforderung darstellt, die weitere Maßnahmen erfordert,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß Resolution 58/128 übermittelt hat¹⁷⁶;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Vielfalt der Religionen und Kulturen, die Toleranz, der Dialog und die Zusammenarbeit in einem Klima des gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses zur Bekämpfung von auf Diskriminierung, Intoleranz und Hass gegründeten Ideologien und Praktiken und zur Stärkung des Weltfriedens, der sozialen Gerechtigkeit und der Freundschaft zwischen den Völkern beitragen können;

3. *bekräftigt* die feierliche Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen; der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten steht außer Frage;

4. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

5. *erkennt an*, dass die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt in einer zunehmend globalisierten Welt zur internationalen Zusammenarbeit beiträgt, einen stärkeren Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen fördert und mithilft, ein Umfeld zu schaffen, das den Austausch menschlicher Erfahrungen begünstigt;

6. *erkennt außerdem an*, dass alle Kulturen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte teilen;

7. *erkennt ferner an*, dass, obgleich die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen zu beachten ist, die Staaten gehalten sind, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

8. *bekräftigt*, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und gesellschaftlichen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der gesamten Gesellschaft in den Staaten, in denen diese Personen leben, bereichern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und, falls erforderlich, die demokratischen und poli-

¹⁷⁴ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October - 3 November 2001*, Vol. 1: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

¹⁷⁵ Ebd., *Thirty-second Session, Paris, 29 September - 17 October 2003*, Vol. 1: *Resolutions*, Kap. IV, Resolution 30.

¹⁷⁶ Siehe A/59/201.

tischen Institutionen, Organisationen und Verfahrensweisen so zu verbessern, dass sie eine umfassendere Partizipation ermöglichen und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, namentlich durch Bildung und die Entwicklung fortschrittlicher Lehrpläne und Lehrbücher, Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen den Menschen in all ihrer religiösen, weltanschaulichen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu fördern, was den Quellen kultureller, sozialer, wirtschaftlicher, politischer und religiöser Intoleranz entgegenwirkt, und dabei geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zur Anwendung zu bringen, um Verständnis, Toleranz, Frieden und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen und allen Rassen- und Religionsgruppen zu fördern, wobei sie anerkennt, dass die Bildung auf allen Ebenen zu den wichtigsten Mitteln für den Aufbau einer Kultur des Friedens gehört;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, alles daranzusetzen, um sicherzustellen, dass religiöse und kulturelle Stätten im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und ihrem innerstaatlichen Recht voll und ganz geachtet und geschützt werden, sowie geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Beschädigungen oder Androhungen von Beschädigungen sowie der Zerstörung solcher Stätten zu ergreifen;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufstachelung zu und die Begehung von Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen zu bekämpfen, deren Beweggrund Hass und Intoleranz auf Grund der Kultur, der Religion oder der Weltanschauung ist und die zu Zwietracht und Disharmonie innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen führen können;

12. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu treffen, um religiös oder weltanschaulich begründete Diskriminierung bei der Anerkennung, der Ausübung und dem Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen Bereichen des bürgerlichen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Lebens zu verhüten und zu beseitigen, und alles daranzusetzen, um durch den Erlass oder gegebenenfalls die Aufhebung von Gesetzen jede solche Diskriminierung zu verbieten, und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Intoleranz aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zu bekämpfen;

13. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Angehörigen der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und das Militär, die Beamten, die Lehrkräfte und die sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren und dass jede notwendige und geeignete Aufklärung oder Schulung bereitgestellt wird;

14. *begrißt* die Anstrengungen, die die Staaten, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und an-

dere zwischenstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser und anderer nichtstaatlicher Organisationen, sowie die Medien unternehmen, um eine Kultur des Friedens aufzubauen, und ermutigt sie, diese Anstrengungen fortzusetzen, so auch durch die Förderung der Interaktion zwischen den Religionen und Kulturen innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen, unter anderem durch Kongresse, Konferenzen, Seminare, Fachtagungen, Forschungsarbeiten und damit zusammenhängende Prozesse;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit dieser Resolution zusammenhängenden einschlägigen Materialien der Vereinten Nationen in möglichst vielen verschiedenen Sprachen über das System der Vereinten Nationen, so auch über die Informationszentren der Vereinten Nationen, im Rahmen der verfügbaren Mittel so weit wie möglich verbreitet werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Kultur des Friedens" vorzulegenden Bericht Informationen über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

RESOLUTION 59/143

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.21 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kamboodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Libanon, Malawi, Marshallinseln, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

59/143. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und namentlich ihres Bestrebens, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, "da Kriege im Geiste des Menschen entstehen, auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muss",

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. Novem-